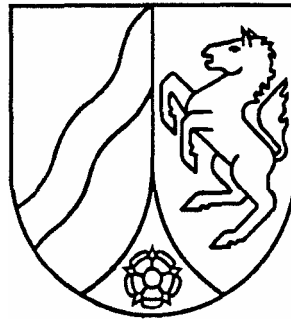


21. JUNI 2001 Bonn

---

zugestellt erhalten



**VERWALTUNGSGERICHT KÖLN IM NAMEN DES  
VOLKES URTEIL**

**7 K 939/97**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

CAUSA Deutschland e.V., vertreten durch seinen Vorstand,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Taubenstr. 42/43, 10117 Berlin,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Bonn, Gz.: 11 97 810,

wegen Unterlassung von Äußerungen hat die 7.Kammer  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.05.2001

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht,

die Richterin am Verwaltungsgericht ,

die Richterin am Verwaltungsgericht ,

den ehrenamtlichen Richter ,

die ehrenamtliche Richterin

für Recht erkannt:

Der Beklagten wird untersagt, öffentlich zu äußern: Die frühere Bezeichnung von CAUSA lautete „Combatants Against Universal Soviet Aggression“ und „CAUSA organisiert den Söldnereinsatz.“

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens haben der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3 zu tragen.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger und die Beklagte können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des bei zutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Der Kläger ist ein Verein, der am 23.04.1987 gegründet wurde und im Vereinsregister beim Amtsgericht München als CAUSA Deutschland e.V. eingetragen ist. Nach eigenen Angaben haben sich in diesem Verein die deutschen Mitglieder der weltweiten Bewegung CAUSA zusammengefunden. Die weltweite Organisation „Causa International“ wurde am 06.11.1980 unter dem Namen „The Confederation of the Associations for the Unification of the Societies of the Americas (CAUSA)“ gegründet. Der Vereinszweck von CAUSA Deutschland e. V. ist laut Satzung die Förderung einer auf einem posi-

tiv aufbauenden sittlichen Wertesystem orientierten Welt der Freiheit, Brüderlichkeit und wirklicher Menschenrechte auf dem Christentum basierend mit Gott als Mittelpunkt. Der Kläger versteht sich als geistig-politische Bewegung und ist keine Religionsgemeinschaft .

Das Bundesverwaltungsamt gab im Dezember 1996 im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Broschüre mit dem Titel „Die Mun-Bewegung“ heraus, die nach eigenen Angaben in 210.000 Exemplaren versandt wurde, wovon den Bundesbehörden jeweils 100 Exemplare der Broschüre zur Verfügung gestellt wurden. Die Broschüre wurde im Rahmen der Informations und Aufklärungsarbeit über das Problemfeld „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ erstellt. Die Broschüre sollte nach Angaben des Bundesministeriums eine Orientierungshilfe und in der Auseinandersetzung mit dem Problemfeld der sogenannten Sekten und Psychogruppen eine sachliche Information und Aufklärung sein. In dem Heft ist der Kläger an mehreren Stellen als politische Organisation der „Mun- oder Vereinigungsbewegung“ erwähnt. Auf Seite 5 des Heftes heißt es: „Die „Mun- oder Vereinigungsbewegung“ ist die Sammelbezeichnung für die 1954 von dem Koreaner San Myung Mun (engl. Schreibweise: Sun Myung Moon) gegründete Bewegung mit ihren zahlreichen Unterorganisationen, von denen die bekanntesten in Deutschland sind die „Vereinigungskirche e.V.“ (kirchlicher Bereich der Organisation), die Hochschul- und Studentenorganisation „CARP“ (Collegiate Association for the Research of Principles) und die politische Organisation „CAUSA“ (frühere Bezeichnung: Combattants Against Universal Soviet Aggression; die heutige offizielle Bezeichnung lautet: Confederation of Associations for the Unity of the Societies of the Americas) mit dem „Forum für geistige Führung“.“ Auf Seite 41 der Broschüre ist ausgeführt: „Eine der treibenden Kräfte im politischen Geschehen der Vereinigungsbewegung ist die oben schon erwähnte CAUSA (Confederation of Assocafoions for the Unity of the Societies in the Americas), deren deutscher Zweig in Bonn ansässig ist. CAUSA organisiert Seminare für Führungskräfte weltweit und propagiert ihre Philosophie des „Gottismus“

und der „Headwings“. Dies bedeutet nichts anderes als die Vereinigungslehre in militanter Form ohne die Mythologie der „Göttlichen Prinzipien“. Unterorganisationen sind die studentische CARP-Vereinigung und das „Internationale Sicherheitskonzil“ (International Security Council). Auf Seite 43 des Heftes ist ausgeführt:

„C.A.U.S.A. - Confederation of Associations for the Unity of the Societies of the Americas,

gegründet 1980, setzt die politischen Ziele Muns in die Tat um; Hauptphilosophie ist der „Gottismus“ und „Headwing“, eine entmythologisierte Form der „Göttlichen Prinzipien“, organisiert den Söldnereinsatz“.

Am 06.02.1987 hat der Kläger Unterlassungsklage erhoben und gleichzeitig um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht.

Der Kläger stellte im Eilverfahren u. a. die Anträge, der Beklagten bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens in der Hauptsache zu untersagen,

1) in genereller Form zu äußern:

a) Die frühere Bezeichnung von CAUSA lautet:

„Combattants Against Universal Soviet Aggression“.

b) CAUSA organisiert den Söldnereinsatz,

c) CARP ist eine Unterorganisation der politischen Vereinigung CAUSA,

d) Das „Internationale Sicherheitskonzil“ (International Securify Council) ist eine Unterorganisation der politischen Vereinigung CAUSA.

2) die Broschüre „Die Mun-Bewegung“ in dieser oder abgewandelter Form, ungekürzt oder in Auszügen, mittels jedweden Mediums, insbesondere als Druckwerk, als Vervielfältigung (fotomechanisch oder in einem ähnlichen Verfahren) und/oder über elektronische Medien wie Bildschirmtext, Videotext, Datenbanken, Disketten, CD-ROM, Internet und dergleichen zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen,

3) hilfsweise,

die Broschüre „Die Mun-Bewegung“ in dieser oder abgewandelter Form, ungekürzt oder in Auszügen, mittels jedweden Mediums, insbesondere als Druckwerk, als Vervielfältigung (fotomechanisch oder in einem ähnlichen Verfahren) und/oder über elektronische Medien wie Bildschirmtext, Videotext, Datenbanken, Disketten, CD-ROM, Internet und dergleichen zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, wenn nicht die unter 1) genannten

Äußerungen unkenntlich gemacht sind.

Die 19. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln untersagte mit Beschluss vom 13.06.1997 - 19 L 378/97 - der Beklagten im Wege der einstweiligen Anordnung, vorläufig bis zum erstinstanzlichen Abschluss des Klageverfahrens öffentlich zu äußern: „CAUSA organisiert den Söldnereinsatz“ und lehnte im Übrigen die Anträge des Klägers ab.

Der Kläger beantragte hiergegen die Zulassung der Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen (OVG NRW). Im Laufe des Beschwerdeverfahrens teilte die Beklagte mit, dass die beanstandete Broschüre vergriffen sei. Das Ministerium habe im Übrigen alle obersten Bundesbehörden gebeten, eventuell noch vorhandene Exemplare der Broschüre nicht weiter zu verbreiten. Den Bundesbehörden seien jeweils 100 Exemplare der Broschüre zugesandt worden.

Das OVG NRW lehnte mit Beschluss vom 10.11.1997 - 5 B 1812/97 -den Antrag des Klägers auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln ab.

Der Kläger hat im Laufe des Klageverfahrens seine zunächst gestellten Klageanträge erweitert.

Er stellt nunmehr die Anträge,

I. Der Beklagten wird untersagt, in genereller Form zu äußern:

- a) Die frühere Bezeichnung der CAUSA lautet: „Combattants Against Universal Soviet Aggression“.
- b) CAUSA organisiert den Söldnereinsatz.
- c) CARP ist eine Unterorganisation der politischen Vereinigung CAUSA.

2. Der Beklagten wird untersagt, die

Broschüre „Die Mun-Bewegung“ in dieser oder abgewandelter Form, ungekürzt oder in Auszügen, mittels jedwedem Mediums, insbesondere als Druckwerk, als Vervielfältigung (fotomechanisch oder in einem ähnlichen Verfahren) und/oder über elektronische Medien wie Bildschirmtext, Videotext, Datenbanken, Disketten, CD-ROM, Internet und dergleichen zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, wenn nicht die unter 1) genannten Äußerungen unkenntlich gemacht sind.

3. a) Die Beklagte wird verpflichtet, alle natürlichen und juristischen Personen, an die sie mehr

als fünf Exemplare der Broschüre „Die Mun-Bewegung“ verbreitet hat und/oder hat verbreiten lassen, zu benachrichtigen, dass diese Broschüre in dieser oder abgewandelter Form, ungekürzt oder in Auszügen, mittels jedwedem Mediums, insbesondere als Druckwerk, als Vervielfältigung (fotomechanisch oder in einem ähnlichen Verfahren) und/oder über elektronische Medien wie Bildschirmtext, Videotext, Datenbanken, Disketten, CD-ROM, Internet und dergleichen nicht verbreitet werden darf, wenn nicht die unter 1) genannten Äußerungen unkenntlich gemacht sind.

Hilfsweise:

b) Die Beklagte wird verpflichtet, alle natürlichen und juristischen Personen, an die sie nach der Zustellung des Antrages des Klägers vom 5.02.1997 in dem Verfahren auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung (19 L 378/97 VG Köln) mehr als fünf Exemplare der Broschüre „Die Mun-Bewegung“ verbreitet hat und/oder hat verbreiten lassen, zu benachrichtigen, dass diese Broschüre in dieser oder abgewandelter Form, ungekürzt oder in Auszügen, mittels jedwedem Mediums, insbesondere als Druckwerk, als Vervielfäl-

tigung (fotomechanisch oder in einem ähnlichen Verfahren) und/oder über elektronische Medien wie Bildschirmtext, Videotext, Datenbanken, Disketten, CD-ROM, Internet und dergleichen nicht verbreitet werden darf, wenn nicht die unter 1) genannten Äußerungen unkenntlich gemacht sind.

Der Kläger trägt zur Zulässigkeit der Klage vor: Es bestehe ein Rechtsschutzinteresse bezüglich des Klageantrags zu 1), da wegen der ehrenrührigen Erklärungen der Beklagten von einer Wiederholungsgefahr auszugehen sei. Es sei auch hinsichtlich des Klageantrages zu 2) ein Rechtsschutzinteresse gegeben. Die streitgegenständliche Broschüre werde nämlich mit ausdrücklicher Billigung der Beklagten im Internet als sog. elektronisches Buch in digitaler Form veröffentlicht und sei dort von jedermann abrufbar. Der Verein Kultinfo e.V. i.G. betreibe im Internet ein „elektronisches Sektenarchiv“, in dem auch die streitgegenständliche Broschüre zum Herunterladen durch die Internetbenutzer angeboten werde. Vom Verein Kultinfo e.V. i.G. sei zudem nur die Äußerung „CAUSA organisiert den Söldnereinsatz“ geschwärzt.

Zur Begründung seiner Klage trägt der Kläger vor, bei den Äußerungen der Beklagten in ihrer Broschüre, „CAUSA“ (frühere Bezeichnung: Combattants Against Universal Soviet Aggression ...)“ und „CAUSA organisiert den Söldnereinsatz“, handele es sich um wahrheitswidrige Anschuldigungen aus Militärkreisen der ehemaligen DDR, welche durch den Militärverlag der ehemaligen DDR und die Zeitschrift „Stern“ verbreitet worden seien. Richtigerweise sei CAUSA International am 06.11.1980 unter dem Namen „The Con-federation of the Associations for the Unification of the Societies of the Americas (CAUSA)“ gegründet worden. Der Kläger habe niemals die von der Beklagten behauptete Bezeichnung geführt. Den von der Beklagten herangezogenen Quellen sei die angeblich frühere Bezeichnung für CAUSA „Combattants Against Universal Soviel Aggression“ nicht zu entnehmen. Es handele sich hierbei um eine ehrenrührige Bezeichnung, da suggeriert werde,

CAUSA sei an ehrenrührigen Handlungen gegen kommunistische Regimes beteiligt gewesen bzw. bediene sich generell militärischer oder kriegerischer Mittel, um seine politischen Ziele zu erreichen.

Die Unterstellung des Söldnereinsatzes sei absurd. Zu keinem Zeitpunkt habe die Vereinigung CAUSA und/oder der Kläger etwas mit dem Einsatz von Söldnern zu tun gehabt. Jeder Einsatz militärischer Mittel stünde im diametralen Widerspruch zum Vereinszweck von CAUSA International. CAUSA International sei ausschließlich für Bildungs-, Kultur-, akademische und soziale Zwecke gegründet worden. Ebenso wolle der Kläger seinen Vereinszweck ausschließlich durch friedliche Mittel erreichen.

Die Behauptung, CARP sei eine Unterorganisationen von CAUSA, sei schlichtweg falsch. Die drei Organisationen CAUSA, CARP und ISC seien völlig unabhängig voneinander. CARP sei weder personell noch organisatorisch noch inhaltlich von CAUSA beherrscht noch beeinflusst.

Bei CAUSA handle es sich nicht um eine Unterorganisation der Vereinigungskirche und nicht um eine Religionsgemeinschaft. Die Beklagte stelle die hier streitgegenständlichen Behauptungen im Rahmen ihrer Kampagne gegen neue religiöse Bewegungen auf. Die Broschüre „Die Mun-Bewegung“, die Anlass dieses Rechtsstreits sei, erscheine in der Reihe „Sogenannte Sekten- und Psychogruppen“. Die Beklagte beabsichtige mit ihren unwahren Vorwürfen eine Diskreditierung des Klägers, der Teil der weltweiten Bewegung CAUSA sei, die durch ihre Aktivitäten das Verständnis für die Ideen des „Unificationism“ fördere. Die Behauptungen der Beklagten könnten deshalb nicht losgelöst von der Verletzung des Grundrechts der Religionsfreiheit der Vereinigungskirche gesehen werden. Die von der Beklagten in der Broschüre verbreiteten Behauptungen über CAUSA seien indiskriminierender Natur und von der Informationspflicht der Bundesregierung nicht gedeckt. Auch von der Bundesregierung sei eine besondere Sorgfaltspflicht zu erwarten, wenn sie publizistisch tätig werde.



Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor: Sie beabsichtige nicht, die im Klageantrag zu 1) bezeichneten Äußerungen künftig zu wiederholen. Sie werde diese Haltung überprüfen, wenn sie neue Erkenntnisse erhalte, die die Richtigkeit der Äußerungen belegten. Hierfür gebe es gegenwärtig keine Anhaltspunkte.

Die Broschüre „Die Mun-Bewegung“, werde nicht weiter verteilt. Ihre Anordnung aus dem Jahre 1997, keine Exemplare der Broschüre zu verteilen, auszulegen oder sonst in Umlauf zu geben, werde bis heute eingehalten. Die Beklagte habe dem Verein Kultinfo e.V. i.G. die Broschüre weder zum Zweck der Veröffentlichung im Internet überlassen noch deren Publikation dort gebilligt.

Mit dem nunmehr gestellten Klageantrag zu 3) habe der Kläger seine Klage erweitert. Dies stelle eine Klageänderung dar, die nicht sachdienlich sei und der die Beklagte widerspreche. Es bestünden auch Zweifel, ob festzustellen sei, an welche Personen die Broschüre, ggf. in wie vielen Exemplaren abgegeben worden sei.

Die Beklagte trägt zur Begründetheit der Klage vor, die Angaben in der Broschüre seien nicht zu beanstanden; hierzu werde auf das Material, das der Broschüre zugrundegelegt habe, sowie die Liste der Quellen hingewiesen. CAUSA habe von Anfang an mit politischem Hintergrund agiert und habe als Instrument des Kampfes gegen den Weltkommunismus dienen sollen. Der „Kampf dem Weltkommunismus“ sollte mit allen möglichen Mitteln geführt werden, unter Umständen sogar mit einem „Dritten Weltkrieg“. Vor diesem Hintergrund erscheine es daher durchaus nachvollziehbar und glaubwürdig, dass von Seiten der Vereinigungskirche oder entsprechender Organisationen eine aktive Unterstützung von Gewaltmaßnahmen in kommunistischen Staaten - sei es in der Form der

Finanzierung von Waffenkäufen, sei es in der Form der Organisation der Ausbildung von Söldnern - erfolgt sein könnte. Zwar sei der angegebene Bezug zum „Kommunismus“ in der Satzung der CAUSA e.V. nicht enthalten. Da die streitgegenständliche Broschüre sich mit der Mun-Sekte - die international tätig sei -, deren Unterorganisationen oder ihr nahestehender Organisationen befasse, könnten die hierin getätigten Aussagen, wie auf Seite 5 der Broschüre, hinsichtlich der Organisation CAUSA nicht auf die CAUSA Deutschland e.V. beschränkt werden. Was die Namensangabe der CAUSA betreffe, so sei in der Broschüre auf Seite 5 wiedergegeben worden: „die heutige offizielle Bezeichnung lautet: Confederation of the Associations for the Unification of the Societies of the Americas“. Der Name sei somit ordnungsgemäß angegeben. Was die weiterhin angegebene Bezeichnung betreffe, so werde in der Literatur angeführt, Experten hätten der Bezeichnung CAUSA auch die Bedeutung „Combattants Against Universal Soviet Aggression“ zugeschrieben. Im Hinblick auf die bisherigen Ausführungen scheine diese Deutung - zumindest was die ursprünglichen Zielsetzungen betreffe - nicht abwegig zu sein. Im Übrigen komme es auf die Frage, wie der englische Begriff Combatant zu verstehen sei, nicht an. Auch wenn Combatant nicht politisch sondern militärisch auszulegen sei, folge hieraus nichts Ehrenrühriges. Die Ehrenrührigkeit der Information sei jedenfalls nicht offensichtlich. Die Erläuterung der Bezeichnung erfolge lediglich in Klammern und ohne inhaltlichen Zusammenhang, der nahelegen würde, es solle durch diese Angaben etwas über die Organisation CAUSA ausgesagt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte, die Akte 19 L 378/97 sowie die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage hat in dem tenorierten Umfang Erfolg.

Der Klageantrag zu 1) ist zulässig und zum überwiegenden Teil begründet. Der Klageantrag zu 2) ist als unzulässig, der Klageantrag zu 3) ist als unbegründet abzuweisen.

I.

Der Klageantrag zu 1), der Beklagten zu untersagen, in genereller Form zu äußern,

a) die frühere Bezeichnung von CAUSA lautete: „Combattants Against Universal Soviel Aggression“

b) Causa organisiert den Söldnereinsatz

c) CARP ist eine Unterorganisation der politischen Vereinigung

CAUSA,

stellt eine Unterlassungsklage in der Form der allgemeinen Leistungsklage dar. Die Rechtsgrundlage für diese Unterlassungsklage bestimmt sich allein aus Art. 2 Abs. 1 i. V.m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG), da es sich beim Kläger nicht um eine unter der Schutz des Art. 4 GG stehende Religionsgemeinschaft handelt. Da die Grundrechte den Bürger vor rechtswidrigen Beeinträchtigungen jeder Art und also auch solchen durch schlichtes Verwaltungshandeln (Verwaltungsrealakt) schützen, kann der Bürger, wenn ihm eine derartige Rechtsverletzung droht, gestützt auf das jeweils berührte Grundrecht Unterlassung verlangen.

I. Das für die Zulässigkeit der Unterlassungsklage erforderliche Rechtsschutzinteresse ist gegeben, auch wenn die Beklagte zur Zeit nicht beabsichtigt, ihre vom Kläger angegriffenen Äußerungen künftig zu wiederholen. Die Kammer bejaht das Rechtsschutzinteresse wegen der im Klageantrag 1 a) bis c) aufgeführten Äußerungen der Beklagten aufgrund einer vermuteten Wiederholungsgefahr bei ehrverletzenden Äußerungen. Es ist in der im Rahmen des Presserechts ergangenen Rechtsprechung anerkannt, dass ein rechtswidriger Eingriff in die Schutzsphäre des Betroffenen, durch den eine gegen den Betroffenen gerichtete Einstellung oder Haltung zum Ausdruck kommt, insbesondere bei ehrverletzenden Angriffen, eine tatsächliche Vermutung dafür begründet, dass der Störer den Eingriff wiederholen wird. Grundsätz-

lieh besteht die Wiederholungsgefahr einer unzulässigen Behauptung, wenn sie einmal aufgestellt oder verbreitet worden ist, ohne Rücksicht darauf, ob Gefahr dafür besteht, dass auch der Beitrag, in den sie gestellt war, alsbald wiederholt wird.

Vgl. hierzu Löffler, Presserecht, München 1997, Rdnr. 264 ff.

Da die Erklärungen der Beklagten laut Klageantrag l a) bis c) die Rechte des Klägers aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG zu verletzen geeignet sind und diese Behauptungen in der Broschüre „Die Mun-Bewegung“ aufgestellt und verbreitet worden sind, besteht zunächst eine grundsätzliche Vermutung für die Wiederholungsgefahr.

Diese Vermutung hat die Beklagte auch nicht zu widerlegen vermocht. An die Widerlegung dieser Vermutung sind wegen der bereits erfolgten ehrverletzenden Äußerungen strenge Anforderungen zu stellen. So ist eine Vermutung erst dann entkräftet, wenn nach Art der Störung oder aufgrund der Umstände eine Wiederholung vernünftigerweise nicht zu befürchten ist. Dabei reicht nicht aus, dass der Eingriff, an den die Vermutung anknüpft, nicht mehr als Störungsquelle fortwirkt. Demzufolge sieht die Kammer hier eine Wiederholungsgefahr gegeben, da die Erklärung der Beklagten, sie beabsichtige nicht, die im Klageantrag zu l) bezeichneten Äußerungen künftig zu wiederholen, werde diese Haltung aber bei neuen Erkenntnissen überprüfen, keine bindende Verpflichtungserklärung darstellt und nicht ausschließt, dass die Beklagte die Äußerungen in Zukunft abgeben wird. Eine Wiederholungsgefahr wird zwar beseitigt durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung, in der der Störer den Unterlassungsanspruch bedingungslos anerkennt. Eine solche bedingungslose Unterlassungsverpflichtungserklärung hat die Beklagte aber nicht abgegeben, sondern in ihrem Schriftsatz vom 04.05.2001 eine bloße Absichtserklärung, welche nicht ausreicht, um die vermutete Wiederholungsgefahr zu entkräften.

Desweiteren liegt auch deswegen ein Rechtsschutzinteresse vor, weil seitens der Beklagten und damit auch seitens Dritter eine Weiterverbreitung der beanstandeten Äußerungen möglich ist, von denen nämlich bislang nur eine und diese auch nur vorläufig untersagt worden ist. Dabei vermag sich der Kläger gegen die Weiterverbreitung der Äußerungen durch Dritte auf dem Zivilrechtswege nicht zu erwehren, ohne nicht vorher - erfolgreich - mit einer Klage vor dem Verwaltungsgericht gegen die Beklagte vorgegangen zu sein (vgl. Landgericht Berlin, Urteil vom 17.03.1998 -27.0.686/97 -).

2. Die Klage ist mit ihrem Klageantrag l a) und b) auch begründet. Der Klageantrag zu l c) ist unbegründet. Als Rechtsgrundlage für seinen Unterlassungsanspruch kann sich der Kläger allein auf seine Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG stützen. Das Recht auf Ehre ist als Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützt und kommt nicht nur natürlichen Personen, sondern wegen Art. 19 Abs. 3 GG auch Personenvereinigungen mit ideeller - Zielsetzung zugute, wenn und soweit ihr sozialer Geltungsanspruch in ihrem Aufgabenbereich betroffen ist.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) , Urteil vom 23.05.1989 - 7 C 2.87 -, BVerwGE 82, 76 ff = NJW 1989, 2272 ff.

Dies ist vorliegend der Fall, da sich der Kläger laut seiner Satzung als eine politisch-geistige Vereinigung mit ideeller Zielsetzung versteht.

Die Äußerungen der Beklagten - „CAUSA“ (frühere Bezeichnung: Combattants Against Universal Soviet Aggression ....)“ und „CAUSA organisiert den Söldnereinsatz“ - sind indiskriminierender Art und verletzen den Kläger unmittelbar in seinem durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützten sozialen Geltungsanspruch .

Allerdings ist die Beklagte aufgrund der verfassungsrechtlichen Aufgabenstellung der Bundesregierung und deren Befugnisse zur Information und Aufklärung der Öffentlichkeit zu öffentlichen Äußerungen insbesondere Warnungen berechtigt, ohne dass es einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage bedarf. Es gehört nämlich zu den im Grundsatz vorausgesetzten Aufgaben der Bundesregierung als Organ der Staatsleitung, die gesellschaftliche Entwicklung ständig zu beobachten, Fehlentwicklungen oder sonst auftretende Probleme möglichst rasch und genau zu erfassen, Möglichkeiten ihrer Verhinderung oder Behebung zu bedenken und die erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten, und zwar unabhängig davon, ob es dazu der Beschlussfassung des Gesetzgebers bedarf oder nicht. Die Öffentlichkeit kann auf der anderen Seite erwarten, über die Erkenntnisse und Absichten der Bundesregierung alsbald unterrichtet zu werden. Die Erfüllung dieses Informationsbedürfnisses der Öffentlichkeit schließt die Möglichkeit staatlicher Empfehlungen und Warnungen ein, welche unmittelbar Ausdruck der Verantwortung der Bundesregierung für das Gemeinwohl sind. Derartige Äußerungen werden daher von der Befugnis zur Information und Aufklärung der Öffentlichkeit getragen. Öffentliche Warnungen des Staates vor einer bestehenden Gefahrenlage sind darüber hinaus selbst wirksame Mittel, den aufgezeigten Gefahren zu begegnen .

Vgl. BVerwG, Urteil vom 23.05.1989 - 7 C 2.87 -, a.a.O..

Der Staat braucht sich bei seiner Warnung also nicht auf die Mitteilung von Tatsachen zu beschränken. Er kann aus den mitgeteilten Tatsachen im Interesse einer wirksamen Warnung der Öffentlichkeit auch selbst wertende Schlussfolgerungen ziehen. Er muss sich dabei allerdings, da staatliche Meinungsäußerungen generell dem Gebot der Sachlichkeit unterstehen,

vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG) Beschluss vom 29.10.1975 - 2 BvE 1/75 -, BVerfGE 40, 287 (293), NJW 1976, 38,

auch insoweit unnötiger Abwertungen enthalten. Der Staat muss die Umstände, aus denen er die Notwendigkeit der Warnung ableitet, zutreffend wiedergeben und hat unsachliche oder aggressive Wertungen zu vermeiden.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 23.05.1989 - 7 C 2/37 -, a.a.O. .

Das der Bundesregierung nach der Verfassung zustehende Recht auf Information und Aufklärung findet nämlich seine Schranken am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der Grundrechtseingriffe auf das jeweils erforderliche und zumutbare Maß beschränkt. Danach sind Eingriffe in die Freiheitssphäre des Bürgers nur dann und insoweit zulässig, als der Schutz öffentlicher Interessen sie erfordert.

Öffentlichkeitsbezogene staatliche Stellungnahmen müssen also nicht nur geeignet sein, den zu gewährleistenden öffentlichen und privaten Belangen in dem notwendigen Umfang Rechnung zu tragen. Sie müssen sich darüber hinaus auch strikt innerhalb der Grenzen der Erforderlichkeit und der Angemessenheit bzw. Zumutbarkeit halten. Dabei ist ferner das alle Staatsorgane bindende Willkürverbot von Bedeutung, aus dem abzuleiten ist, dass mitgeteilte Tatsachen zutreffend wiedergegeben werden müssen

vgl. BVerfG, Beschluss vom 25.03.1981 - 2 BvE 1/79 -, NJW 1981, 1359 f,

und Werturteile nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen und den sachlich gebotenen Rahmen nicht überschreiten dürfen,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 29.10.1975 - 2 BvE 1/75 -, a.a.O..

Diesen von der Rechtsprechung an eine vom Betroffenen hinzunehmende Information zu stellenden Maßstäben genügen die Äußerungen der Beklagten zum Teil nicht.

a. Die Äußerung der Beklagten in ihrer Informationsschrift auf S. 5 - „CAUSA“ (frühere Bezeichnung: Combattants Against Universal Soviet Aggression, die heutige offizielle Bezeichnung lautet: Confederation of the Associations for the Unification of fche Societies of the Americas) - ist eine Tatsachenbehauptung. Es wird in der Broschüre eine Erklärung des Akronyms (Initialwort) CAUSA gegeben, wobei in Klammern zudem festgestellt wird, wie die frühere Bezeichnung von CAUSA im Gegensatz zur heutigen offiziellen Bezeichnung lautete. Die Beklagte gibt als Erklärung des Akronyms aber nicht den Eigennamen von CAUSA zutreffend wieder, sondern die Bezeichnung, unter der die Vereinigung CAUSA in der Öffentlichkeit aufgrund ihres Erscheinungsbildes geführt wurde. Wegen der politischen Zielrichtung wurde CAUSA als Kurzform von Combatants Against Universal Soviet Aggression angesehen (vgl. Friedrich-W. Haack, Unification Church Connections 1989, S. 29; Muns Vereinigungsbewegung Bericht der Schweizer Arbeitsgruppe, „Neue religiöse Bewegungen in der Schweiz, Muns Vereinigungsbewegung, Vereinigungskirche und ihre vielfältigen Initiativen, 1994, S. 833). Laut Gründungsurkunde von CAUSA International vom 6.11.1980 stand das Akronym CAUSA aber eindeutig für „Confederation of the Associations for the Unification of the Societies of the Americas“. Die von der Beklagten herangezogenen Quellen geben ebenfalls eindeutig den Eigennamen wieder, aus dem das Akronym sich zusammensetzt (vgl. Friedrich-W. Haack, a.a.O.; Thomas Gandow, Mun-Bewegung. CARP, CAUSA und „Vereinigungskirche“ des San Myung Mun, 1993, S. 94; Ford Green, Ein Überblick über Rev. Moons Einfluss in Mittelamerika: Die Vereinigungskirche, die World Anti-Communist-Leaque, CAUSA und John Singlaob Koch „Himmliche Soldaten, „Die Legion des Sun Myung Moon“ (Green Report), S. 6; Muns Vereinigungsbewegung Bericht der Schweizer Arbeitsgruppe, a.a.O.). Die auf S. 5 der Broschüre geäußerte Behauptung über die frühere Bezeichnung von CAUSA ist unwahr und auch von diskriminierender Wirkung. Es entsteht nach außen der Eindruck, dass die (ehemalige) Bezeichnung des Klägers mit seinem Satzungszweck in Widerspruch steht. Der englische Begriff „Combatant“ bedeutet nämlich Kämpfer und

nicht lediglich, wie etwa der englische Begriff „Fighter“ Streiter

(so: Harrap's Praktisches Wörterbuch Max Huber Verlag;

Pons, Kompakt Wörterbuch).

Durch die Bezeichnung „Combatant“ wird also nach außen der Eindruck erweckt, dass der Kläger seine geistig-politischen Ziele mit militärischen Mitteln durchzusetzen bezweckt. Dieser Eindruck wird vor allem auch deswegen hervorgerufen, weil in derselben Broschüre unter Verwendung eines weiteren militärischen Ausdrucks festgestellt ist, CAUSA organisiere den Söldnereinsatz. Die Angabe der Bezeichnung „Combattants Against Universal Soviet Aggression“ diskreditiert den Kläger.



b. Auch bei der Aussage, CAUSA organisiere den Söldnereinsatz, handelt es sich um eine wahrheitswidrige Tatsachenbehauptung, die der Beklagten wegen Verletzung der Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG zu untersagen ist. Der Wahrheitsgehalt dieser Tatsachenbehauptung ist von der Beklagten nicht durch die von ihr angeführten Quellen belegt worden. Aus den Quellen lässt sich nämlich allenfalls eine Finanzierung der Contras in Nicaragua entnehmen (so Katholisches Filmwerk, Im Reich des Bösen, der Kreuzzug der Moon-Sekte, S. 6; Green Report, S. 18, 19, 31). In sämtlichen im Verfahren vorgelegten Unterlagen ist hingegen nicht von der Organisation von Söldnern, also der planmäßigen und systematischen Vorbereitung von Berufssoldaten für den fremden Kriegsdienst die Rede. Die Behauptungen der Beklagten beruhen, wie von ihr selbst im Eilverfahren ausgeführt, auf Einschätzungen und nicht auf Tatsachen. Diese unwahren Behauptungen sind auch von diskriminierender Wirkung, zumal wenn man sie in den Zusammenhang mit der Feststellung über die frühere Bezeichnung von CAUSA stellt. Hiermit kommt zum Ausdruck, dass es sich bei CAUSA um eine Vereinigung handelt, die zur Durchsetzung ihrer Ziele zu kämpferischen Mitteln greift. Diese - vom Leser der Broschüre zu ziehende Schlussfolgerung - , die nicht auf einem

wahren Tatsachenkern beruht, ist eine Verletzung der Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und zu unterlassen.

c. Soweit der Kläger desweiteren unter 1 c) beantragt, die Äußerung, CARP sei eine Unterorganisation der politischen Vereinigung CAUSA, zu unterlassen, sieht die Kammer durch diese Äußerung nicht den sozialen Geltungsanspruch des Klägers in ehrschädigender Weise verletzt. Der Begriff „Unterorganisation“ enthält nämlich keine konkrete Tatsachenbehauptung zur Form der organisatorischen, personellen oder inhaltlichen Verknüpfung von CAUSA zu CARP. Dieser Begriff ist auch weder ein juristischer Fachbegriff mit einem eindeutig festgelegten Begriffsinhalt noch wird er im allgemeinen Sprachgebrauch notwendig oder regelmäßig mit dem vom Beklagten im vorliegenden Zusammenhang angesprochenen Inhalt gleichgesetzt. Dass es zwischen CAUSA und der Organisation CARP keinerlei Verbindung oder Überschneidungen gibt, sei es ideologischer Art oder was einzelne Mitglieder angeht, wird auch vom Beklagten nicht geltend gemacht. Vielmehr lassen sich aus den von der Beklagten vorgelegten Unterlagen (vgl. etwa die Ausführungen im Green Report) ohne weiteres Berührungspunkte zwischen den einzelnen Organisationen entnehmen. In welcher Art die Berührungspunkte zwischen den einzelnen Vereinigungen (Vereinigungskirche, CARP, CAUSA) bestehen, ist vorliegend ohne Belang, da in der Behauptung als solcher nichts Ehrenrühiges zu sehen ist und ein Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG nicht besteht.

## II.

Der Klageantrag zu 2), mit dem der Kläger begehrt, die Weiterverbreitung der Broschüre in dieser oder abgewandelter Form, ungekürzt oder in Auszügen, mittels jedwedem Mediums, insbesondere als Druckwerk, als Vervielfältigung (fotomechanisch oder in einem ähnlichen Verfahren) und/oder über elektronische Medien wie Bildschirmtext, Videotext, Datenbanken, Disketten, CD-ROM, Internet und dergleichen zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, wenn nicht die unter 1) genannten Äußerungen unkenntlich

gemacht sind, ist unzulässig. Es fehlt für diese Unterlassungsklage wegen des Klageantrages zu 1) an einem Rechtsschutzinteresse. Mit dem Klageantrag zu 1) begehrt der Kläger nämlich, der Beklagten zu untersagen, in genereller Form zu äußern „a) Die frühere Bezeichnung von CAUSA lautete Combattants Against Universal Soviet Aggression“ b) CAUSA organisiert den Söldnereinsatz c) CARP ist eine Unterorganisation der politischen Vereinigung CAUSA“. Dieser Klageantrag ist weitgehend und umfasst auch diejenige Form der Weiterverbreitung der Äußerungen, die im Klageantrag zu 2) spezifiziert aufgeführt sind. Der Klageantrag zu 2) geht nicht über den zu 1) hinaus.

### III.

Der Klageantrag zu 3) ist zulässig, aber unbegründet. Der sich in einen Haupt- und einen Hilfsantrag gliedernde Klageantrag zu 3) stellt eine Klageänderung dar. Der mit Schriftsatz vom 26.04.2001 angekündigte und in der mündlichen Verhandlung gestellte Klageantrag zu 3) entspricht nicht den bei Klageerhebung gestellten Klageanträgen. Er ist auf eine Mitteilung Dritter betreffs die Unterlassungsverpflichtung gerichtet und geht damit über die in der Klageschrift gestellten Klageanträge hinaus, die eine solche Mitteilungsverpflichtung nicht beinhalteten. Die Klageänderung ist trotz fehlender Einwilligung der Beklagten zulässig, da die Kammer diese Klageänderung als sachdienlich ansieht, § 91 Abs. 1 VwGO. Die Klageänderung ist sachdienlich, da sie dem Klagebegehren des Klägers, wie es in der Begründung seiner Klage und in den Anträgen im Eilverfahren zum Ausdruck kommt, entspricht, die endgültige Beilegung des Streits insoweit fordert und dazu beiträgt, dass ein weiterer sonst zu erwartender Prozess vermieden wird. Der Kläger hat auch im Eilverfahren er--: sprechende Anträge gestellt, die er lediglich im Klageverfahren zunächst nicht wiederholt hatte.

Mit dem haupt- bzw. hilfsweise gestellten Klageantrag zu 3) auf Benachrichtigung Dritter über die Unterlassungsverpflichtung

macht der Kläger einen Folgenbeseitigungsanspruch wegen eines Verwaltungsrealaktes der Beklagten geltend. Die vom Kläger somit erhobene allgemeine Leistungsklage ist zulässig, insbesondere ist das Rechtsschutzinteresse gegeben.

Der Klageantrag zu 3) ist jedoch sowohl mit seinem Haupt- bzw. hilfsweise gestellten Antrag unbegründet. Zwar ist derjenige, der sich in ehrschädigenderweise geäußert hat, verpflichtet, die Weiterwirkung dieser Ehrstörungen zu verhindern und aufgrunddessen unter Umständen auch gehalten, dem Betroffenen Auskunft darüber zu erteilen, wem gegenüber er weiterhin die zu widerrufende ehrkränkende Behauptung aufgestellt hat. Nach der Rechtsprechung ist diese auf Grund des Rechtsgedankens aus § 242 BGB abzuleitende Pflicht zur Auskunftserteilung jedoch nur dann anzunehmen, wenn der Betroffene zum Schütze seiner Ehre und zur Verfolgung seiner Ansprüche auf die Auskunft angewiesen ist und diese Auskunft vom Schädiger selbst unschwer erteilt werden kann.

Vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 6.02.1962 - VI ZR 193/61 - NJW 1962, 731.

Dies kann vorliegend allerdings nicht festgestellt werden. Denn bei der Ausgabe von 210.000 Exemplaren der Broschüre „Die Mun-Bewegung“, die dazu noch nicht von der Beklagten selbst sondern anderen Behörden und auch der Druckerei weitergegeben wurde, lässt sich nicht „unschwer“ feststellen, welche natürlichen oder juristischen Personen vor oder nach Zustellung des Antrags des Klägers vom 05.02.1997 mehr als fünf Exemplare dieser Broschüre erhalten haben. Hinzu kommt, dass fraglich erscheint, ob die Adressen dieser Stellen sich nicht inzwischen geändert haben bzw. überhaupt festgehalten worden sind. Der Verwaltungsaufwand erscheint der Kammer im Hinblick auf den gewünschten Erfolg unverhältnismäßig hoch und damit unzumutbar.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.